

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 7 (1917)  
**Heft:** 45  
  
**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)  
 Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

**Abonnements:**  
 Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—  
 Ausland - Etranger  
 1 Jahr - Un an - frs. 25.—  
**Insertionspreis:**  
 Die viersp. Petitzelle 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,  
 Publicitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I  
 Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280  
 Zahlungen für Inserate und Abonnements  
 nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
 Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

**Redaktion:**  
 Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
 Edmond Bohy, Lausanne (f. d.  
 französ. Teil), Dr. E. Utzinger.  
 Verantwortl. Chefredaktor:  
 Dr. Ernst Utzinger.

## Schlechte Aussichten in der Heizungsfrage.

In der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom Dienstag früh (Nr. 2134) sind die neuen ergänzenden oder abändernden Bestimmungen enthalten, die, gestützt auf eingehende Besprechungen mit Vertretern der Kantonsregierungen und verschiedenen kompetenten Fachleuten, der Bundesrat in seiner Sitzung vom 10. November 1917 betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs an Kohle und elektrischer Energie in einigen Punkten getroffen hat.

Die Abänderung bezieht sich zunächst auf den Sonntagsladenschluss, sodann auf das Wirtschafts- und Hotelwesen. Vom Kino und seinen die Branche total vernichtenden Bestimmungen ist, trotz der 80 oder 90 Eingaben von allen Seiten, rein gar nichts zu lesen.

Der Schlusspassus des ganzen Artikels lautet folgendermassen:

„In allen übrigen Punkten bleibt es bei den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1917. Der neue Bundesratsbeschluss, der diesen ersetzt, tritt am 15. November 1917 in Kraft. Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Massnahmen werden die Kantonsregierungen dringend eingeladen, sich in ihren Ausführungsbestimmungen strenge an die Vorschriften des Bundes zu halten. Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, dass es dem Volkswirtschaftsdepartement nicht möglich ist, die ausserordentlich zahlreich ein-

gelangten Gesuche von Verbänden und Privatpersonen einzeln zu beantworten. Sie sind bei Erlass des neuen Bundesratsbeschlusses gewürdigt und nach Möglichkeit berücksichtigt worden. Allfällige Gesuche um Erteilung von Ausnahmegewilligungen sind an die Kantonsregierungen zu richten und können vom Volkswirtschaftsdepartement nur behandelt werden, wenn sie von der betreffenden Kantonsregierung empfohlen sind.“

So, nun wissen wir's. — Es war also alle Mühe und Arbeit die wir zur Errettung unserer Branche vor dem sicheren Untergange, unternahmen, vergebens und wir sind unserem Schicksal überlassen.

Dieses Resultat hatten wir uns allerdings nicht träumen lassen, zum mindesten hätte man uns noch einen Spieltag schenken können.

Interessant und betäubend ist es jetzt zusehen zu müssen, wie grosse Kinoetablissemments (wie „Speck“ und „Orient“) 3 Tag lang total geschlossen sind und an den übrigen Tagen ihre Pforten erst abends 7 Uhr öffnen, während dem sich drinnen eine mollige Wärme verbreitet (weil eben das ganze Haus geheizt ist) — und draussen stehen die armen frierenden Menschen, die sich für wenige Rappen wärmen könnten und gleichzeitig Unterhaltung, Belehrung und Zerstreung — die wir in diesen trüben Kriegstagen brauchen — für einige Stunden geniessen könnten!

P. E. E.